

3.4 In Sonderfällen (z.B. Talentförderung) kann auf schriftlichen Antrag das Schulgeld ermäßigt bzw. erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter.

3.5 Die Gewährung einer Ermäßigung nach Abs. 1 schließt eine Ermäßigung nach Abs. 2 und 4 nicht aus.

4 | Entgeltpflicht und Fälligkeit

4.1 Zur Zahlung des Entgeltes sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

4.2 Die Entgeltpflicht beginnt mit dem Monat, in dem der Unterricht aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Monats des Ausscheidens aus der Schule.

4.3 Die Entgelte sind jeweils zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

4.4 Nachforderungen sind in einer Summe zum nächsten Fälligkeitstermin zu zahlen.

5 | Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Marl, 9. Dezember 2013

Gez. Werner Arndt
Bürgermeister



Kontakt

Musikschule der Stadt Marl
in der Scharounschule
Westfalenstraße 68a
45770 Marl

Verwaltung:
Tel.: 0 23 65 / 50 33 06 53 / 50 33 06 54

Günter Braunstein, Schulleiter:
Tel.: 0 23 65 / 50 33 06 50
Fax: 0 23 65 / 50 33 06 55

Sprechzeiten:
montags bis mittwochs 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
sowie donnerstags 10 - 12 Uhr und 14 - 17.30 Uhr

E-Mail: Musikschule@Marl.de
www.marl.de/Musikschule



Entgeltordnung

Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Marl

Aufgrund des § 10 der Satzung für die Musikschule der Stadt Marl vom 04.12.2013 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

1 | Entgelthöhe

1.1 Für den Besuch der Musikschule wird ein Entgelt (Schulgeld) erhoben. Es handelt sich dabei um einen Jahresbeitrag, der in monatlichen Raten zu zahlen ist.

1.2 Die Höhe des Entgeltes beträgt bei wöchentlichen Unterrichtszeiten jährlich:

Einzelunterricht	45 Minuten	912 €	(76 € mtl.)
Einzelunterricht	30 Minuten	684 €	(57 € mtl.)
Partnerunterricht	45 Minuten	624 €	(52 € mtl.)
Gruppenunterricht ab 3 Schüler (maximal 8 Schüler = 120 Minuten)	45 - 120 Minuten	504 €	(42 € mtl.)
Musikzwerge	45 Minuten	240 €	(20 € mtl.)
Musikalische Früherziehung und Grundausbildung	60 Minuten	288 €	(24 € mtl.)
Studienvorbereitende Ausbildung	90 Minuten	276 €	(23 € mtl.)
Gasthörer und Fremdschüler (SVA)	90 Minuten	984 €	(82 € mtl.)
Marler Modell	45 Minuten	264 €	(22 € mtl.)
Ensemblearbeit	45 Minuten	120 €	(10 € mtl.)

1.3 Das Entgelt beim Ensembleunterricht berechtigt zur Teilnahme an einem oder mehreren Ensembleunterrichten.

1.4 Für Kurse, Seminare, Projekte oder sonstige Veranstaltungen kann ein Entgelt erhoben werden, das von der Musikschulleitung im Einzelfall festgelegt wird.

2 | Instrumentenmiete

Der monatliche Mietzins für ein von der Musikschule überlassenes Musikinstrument beträgt:

- Holzblasinstrumente: 25 €
(Block-, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)
- Blechblasinstrumente: 20 €
(Trompete, Posaune, Tenor-, Baritonhorn, Tuba, Waldhorn)
- Gitarren, Streich- und Zupfinstrumente: 15 €
- Klavier / Harfe 36 €
- Schlaginstrumente 20 €

3 | Entgeltermäßigung und -erlass

3.1 Für Schüler bis zum 21. Lebensjahr kann das Schulgeld und die Instrumentenmiete einkommensabhängig ermäßigt werden. Dafür gelten folgende Einkommens- und Ermäßigungsstufen:

0 € bis 20.000 €	Brutto-Jahres-Einkommen	35 %	Ermäßigung
20.001 € bis 30.000 €	Brutto-Jahres-Einkommen	25 %	Ermäßigung
30.001 € bis 40.000 €	Brutto-Jahres-Einkommen	15 %	Ermäßigung
ab 40.001 €	Brutto-Jahres-Einkommen	0 %	Ermäßigung

Als Brutto-Jahres-Einkommen gilt das Einkommen der Schüler und / oder der gesetzlichen Vertreter abzüglich der vom Finanzamt nach dem Einkommenssteuerrecht berücksichtigten Werbungskosten und evtl. Kinderfreibeträge.

Bei verheirateten Schülern / gesetzlichen Vertretern ist das gemeinsame Einkommen zugrunde zu legen.

Bei volljährigen Schülern bis zum 21. Lebensjahr, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ist das Einkommen der gesetzlichen Vertreter zugrunde zu legen, soweit diese den Unterhalt der volljährigen Schüler sicherstellen.

Einkommensabhängige Ermäßigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine verbindliche Erklärung zum Einkommen (Selbsteinschätzung nach Vordruck) vorgelegt wird. Maßgebend ist das Einkommen im Kalenderjahr vor dem zu berechnenden Schuljahr.

Der Zahlungspflichtige hat jede ermäßigungsrelevante Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich und unaufgefordert der Musikschule mitzuteilen. Ergibt sich bei einer Überprüfung eine andere Einkommensstufe, erfolgt rückwirkend die zutreffende Einstufung.

Diese Ermäßigungsform gilt nicht für Schulprojekte.

3.2 Die Unterrichtsentgelte und die Instrumentenmiete werden ermäßigt, bei Teilnahme mehrerer, nicht getrennt lebender Familienangehöriger (Familienermäßigung).

Die Ermäßigung beträgt bei 2 Familienmitgliedern 10 % des Gesamtbetrages des Schulentgeltes inklusive der Instrumentenmiete. Sie erhöht sich für jedes weitere Familienmitglied um 5 %.

3.3 Empfänger von Leistungen nach dem

- Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II),
- Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII),
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Bundesversorgungsgesetz (BVG),

sind von der Entrichtung des Musikschulentgeltes und der Instrumentenmiete befreit. Diese Befreiung gilt nur für ein Unterrichtsfach und ein Ausleihinstrument.

Die Schüler, bzw. die Zahlungspflichtigen haben den Empfang der obigen Leistungen zu belegen.